



## Verlegung von Arztstellen zwischen gesellschafteridentischen MVZ-Trägergesellschaften

- verfasst von *Dr. Sarah Gersch-Souvignet & Juliane Pogadl (Kanzlei Ebner Stolz; Köln)*

11. Dezember 2019

*Ein Urteil des SG Hamburg vom 17. April 2019 hat (erneut) die Frage aufgeworfen, ob ein Antrag einer MVZ-Trägergesellschaft auf Verlegung bzw. Übertragung einer genehmigten Anstellung auf eine andere, gesellschafteridentische MVZ-Trägergesellschaft grundsätzlich genehmigungsfähig ist.*

### Ausgangslage

Maßgebliche Vorschrift für eine Verlegung von genehmigten Anstellungen ist § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV. Die Anwendbarkeit auf MVZ ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 Ärzte-ZV: **Die Verlegung einer genehmigten Anstellung ist nach dem Wortlaut genehmigungsfähig, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.**

Der Wortlaut des § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV enthält damit keine Aussage zu der Frage, wer zum Adressatenkreis dieser Regelung gehört, ob damit eine örtliche Verlegung oder eine Übertragung zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern ermöglicht wird und welche Anforderungen an eine Übertragung zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern zu stellen wären.

### Urteil des SG Hamburg v. 17.4.2019 - S 27 KA 83/18

Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 17.4.2019 (S 27 KA 83/18) entschieden, dass die Verlegung von Arztstellen auf MVZ in gleicher Trägerschaft beschränkt sei.

**Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:** *Die A-GmbH ist alleinige Gesellschafterin der M-GmbH und der L-GmbH. Die M-GmbH und die L-GmbH betreiben jeweils ein MVZ i.S.d. § 95 Abs. 1a SGB V. Im August 2017 beantragte die M-GmbH die Verlegung einer genehmigten Anstellung einer Fachärztin für Humangenetik aus der M-GmbH in die L-GmbH. Beigefügt war eine Überenahmevereinbarung zwischen der L-GmbH und der Fachärztin. Der Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat den Antrag abgelehnt. Der Berufungsausschuss hob den Beschluss des Zulassungsausschusses auf und genehmigte die Verlegung. Gegen diese Entscheidung wiederum wurde Klage vor dem SG Hamburg erhoben und der Beschluss des BA aufgehoben.*

**Das SG Hamburg begründete diese Entscheidung zunächst mit dem Wortlaut des § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV**, der keine Auskunft darüber gebe, ob eine Verlegung auch zwischen zwei unterschiedlichen (gesellschafteridentischen) Rechtsträgern zulässig sei. Die Möglichkeit der Verlegung von Arztstellen zwischen verschiedenen juristischen Personen bedeutet eine Besserstellung Medizinischer Versorgungszentren gegenüber Vertragsärzten bedeuten, weil Vertragsärzte für die Verlegung ihrer Arztstellen auf einen anderen Vertragsarzt eine Genehmigung benötigten. Vom Gesetzgeber sei aber lediglich eine Gleichstellung Medizinischer Versorgungszentren und keine Besserstellung angestrebt worden. Das SG Hamburg zieht zur weiteren Begründung dann die Historie des § 95 Abs. 1a SGB V heran. Der Gesetzgeber habe auch mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen in der vertragsärztlichen Versorgung vor reinen Kapitalinteressen zu schützen sei und ein Mittelabfluss an private, rein gewinnorientierte Organisationen verhindert werden solle.

**Mit der Neuregelung der Gründereigenschaft für MVZ** haben daher diejenigen Leistungserbringer ausgeschlossen werden sollen, über deren Ankauf Investoren ohne fachlichen Bezug zur medizinischen

**Autoren:**  
**Dr. Sarah Gersch-Souvignet**  
Rechtsanwältin & Fach-  
anwältin für Medizinrecht  
**Juliane Pogadl**  
Rechtsanwältin

Kanzlei Ebner Stolz  
Telefon: 0221 – 20 643 642  
Mail: [sarah.gersch-Souvignet@ebnerstolz.de](mailto:sarah.gersch-Souvignet@ebnerstolz.de)  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)



Weitere Auskünfte:

BMVZ-Bundesgeschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: [buero@bmvz.de](mailto:buero@bmvz.de)

## Verlegung von Arztstellen zwischen gesellschafteridentischen MVZ-Trägergesellschaften

- verfasst von Dr. Sarah Gersch-Souvignet & Juliane Pogadl (Kanzlei Ebner Stolz; Köln)

11. Dezember 2019

Versorgung die Voraussetzung zur Gründung von MVZ erfüllen. Berücksichtige man diese Entwicklungsgeschichte, so müsse es bei einer Beschränkung der Verlegung auf MVZ in gleicher Trägerschaft verbleiben. Mit Blick auf die Entwicklungsgeschichte des § 95 Absatz 1a SGB V und den gesetzgeberischen Willen, Gefahren für die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen entgegenzuwirken, sei der in die Gesetzesbegründung zu § 24 Absatz 7 Satz 2 Ärzte-ZV eingefügte Zusatz „...oder bei Identität der Gesellschafter“ bei Auslegung des § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV unbeachtlich.

### Einordnung der Entscheidung

**Die Entscheidung des SG Hamburg überzeugt rechtsdogmatisch nicht.** Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer MVZ-Trägergesellschaft, eine genehmigte Anstellung auf eine andere, gesellschafteridentische Trägergesellschaft zu übertragen, mit § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV geregelt. Dies geht aus der Gesetzesbegründung, die bei Auslegung der Vorschrift heranzuziehen ist, eindeutig hervor und wurde durch das BSG auch bereits 2017 ausdrücklich bestätigt. Es könne, so das BSG, nach dem Text der Gesetzesbegründung kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber von dem Sachverhalt ausgegangen sei, dass eine Betreiber-GmbH - bzw. mehrere GmbHs mit identischen Gesellschaftern - Anstellungsgenehmigungen zwischen „ihren“ MVZ verschieben wolle (BSG, Urteil v. 11.10.2017 - B 6 KA 38/16 R).

**Folgerichtig gehen daher auch alle Stimmen in der Literatur davon aus,** dass eine Übertragung der Anstellungsgenehmigungen im Rahmen der Verlegung von Arztstellen zwischen unterschiedlichen MVZ-Trägergesellschaften bei Gesellschafteridentität genehmigungsfähig ist. Streitig ist hier nur, ob mit der Regelung des § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV eine entsprechende Anwendung der Verlegungsvorschrift für alle genehmigten Anstellungen gilt oder nur für den Ausnahmefall der Verlagerung eines Angestelltensitzes zwischen MVZ in gleicher Trägerschaft oder mit identischer Gesellschafterstruktur (bzw. zwischen zwei MVZ innerhalb eines wirtschaftlichen Verbundes).

Nach Vorgesagtem erlangt die Entscheidung des SG Hamburg nur aus ihrem Ergebnis heraus logische Stringenz. Offenbar sollte vor dem Hintergrund des Eintritts strategischer Investoren in den (ambulanten) Gesundheitsmarkt der Handlungsspielraum von Private-Equity Gesellschaften begrenzt werden.

### Hinweis

Die Entscheidung des SG Hamburg liegt dem BSG im Wege der Sprungrevision zur Entscheidung vor. **Bis dahin kann davon ausgegangen werden, dass die Verlegung von Arztstellen zwischen gesellschafteridentischen MVZ-Trägern möglich ist.** Dies entspricht nach diesseitiger Information auch der Spruchpraxis vieler Zulassungsausschüsse. Vor dem Hintergrund einer (erneuten) Entscheidung des BSG zu diesem Thema kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Zulassungsausschüsse derzeit restriktiver entscheiden bzw. höhere Begründungserfordernisse bestehen. MVZ-Träger mit entsprechendem Gestaltungswunsch sollten sich daher vor Kommunikation mit dem zuständigen Zulassungsausschuss über dessen Spruchpraxis informieren und diese Gestaltungsvariante - ggf. unter Darlegung des Meinungsstands hierzu - vorabstimmen.

#### Autoren:

**Dr. Sarah Gersch-Souvignet**

Rechtsanwältin & Fachanwältin für Medizinrecht

**Juliane Pogadl**

Rechtsanwältin

Kanzlei Ebner Stolz

Telefon: 0221 – 20 643 642

Mail: [sarah.gersch-souvignet@ebnerstolz.de](mailto:sarah.gersch-souvignet@ebnerstolz.de)

[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)